Reichszollblatt

Ausgabe A

Herausgegeben im  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang | Berlin, 7. Oktober 1936 | Nr. 84

Das Reichszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Branntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Fernruf Weidendamm — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achtseitigen Bogen oder Teile davon 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf*, ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,20 *RM*, Ausgabe B 2,70 *RM*, Anhang zum Reichszollblatt 0,60 *RM*. Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

Inhalt:

Umrechnungskurse für die Umsatz-Ausgleichsteuer und für die Leuchtmittelsteuer

(§ 1 der Verordnung vom 9. April 1936 — RGBl. I S. 368, RZBl. S. 137 —; § 9 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zum Leuchtmittelsteuergesetz)

Staat	Einheit	Reichsmark
Ägypten	1 ägypt. Pfund	12,595
Argentinien	1 Papierpeso (= 0,44 Goldpeso)	0,698
Australien	Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien abzüglich 20 3/8 vom Hundert	
Belgien	100 Belga (= 500 belg. Franken)	41,99
Brasilien	1 Milreis	0,146
Britisch-Hongkong	100 Dollar	76,—
Britisch-Indien . . .	100 Rupien (= 7,54 engl. Pfund)	
Britisch Straits-Settlements	100 Dollar	144,—
Bulgarien	100 Lewa	3,053
Canada	1 kanad. Dollar	2,493
Chile	100 Pesos	13,—
China-Shanghai . . .	100 Dollar	73,50
Dänemark	100 Kronen	54,87
Danzig	100 Gulden	47,14
Estland	100 estn. Kronen	68,07
Finnland	100 Fmk.	5,42
Frankreich	100 Francs	11,65
Griechenland	100 Drachmen	2,357
Großbritannien . . .	1 engl. Pfund	12,295
Iran	100 Rials	15,32
Island	100 Kronen	55,12
Italien	100 Lire	13,11*)
Japan	1 Yen	0,717
Jugoslawien	100 Dinar	5,666
Lettland	100 Lats	48,75
Litauen	100 Litas	42,02
Luxemburg	500 Franken	52,4875
Mexiko	100 Pesos	69,—
Neuseeland	Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien abzüglich 19 3/4 vom Hundert	
Niederlande	100 Gulden	131,88**)
Niederländisch-Indien	Kurs für telegraphische Auszahlung Niederlande zuzüglich 1/8 vom Hundert	
Norwegen	100 Kronen	61,76
Österreich	100 Schilling	49,05
Palästina	(Palästina-Pfunde): Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien zuzüglich 1/4 vom Hundert	
Peru	100 Soles	61,50
Polen	100 Zloty	47,14
Portugal	100 Escudos	11,16
Rumänien	100 Lei	2,492
Schweden	100 Kronen	63,36
Schweiz	100 Franken	57,33
Spanien	100 Peseten	27,03
Südafrikanische Union und Südwest-Afrika	(1 Südafrik. Pfund):	12,28
Tschechoslowakei . . .	100 Kronen	10,28
Türkei	1 türk. Pfund	1,982
Ungarn	100 Pengő	62,22
Union der Sozialist. Sowjetrepubliken	100 Sowjet-Rubel (100 neue Rubel [= 10 Tscherwonetz] = 216 *RM*)	49,245
Uruguay	1 Goldpeso	1,361
Vereinigte Staaten von Amerika	1 Dollar	2,493

*) Vom 6. Oktober 1936 ab. — **) Vom 6. Oktober 1936 ab; — am 2. Oktober 1936 = 134,63 *RM*, am 3. und 4. Oktober 1936 132,09 *RM*, am 5. Oktober 1936 = 130,78 *RM*.

I. Allgemeine Sachen, die Zölle und Verbrauchsabgaben gemeinschaftlich betreffen

§ 396 AO. Die Hinterziehung der Tabaksteuer für eingeführte Tabakerzeugnisse ist erst in dem Augenblick rechtlich beendet, in dem die Erzeugnisse zur Ruhe gekommen sind.

Urteil des Reichsgerichts, 3. Strafsenat vom 2. April 1936 — 3 D 947/35 (Kartei AO. 1931 § 396 R. 67)

Aus den Gründen:

Zu Unrecht bemängelt die Revision auch die Annahme des LG., die Zoll- und Steuerhinterziehung des Haupttäters E. sei erst in dem Augenblick beendet gewesen, als die Ware bei den Gebrüdern S. zur Ruhe gekommen sei. Das entspricht für den Tatbestand der Zollhinterziehung (wie übrigens auch für den insoweit rechtlich gleich zu beurteilenden Tatbestand des Bannbruchs) der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts. Zu vgl. RGSt. 52, 26 und die dort angeführten Entscheidungen. Eine völlig gleichartige Sach- und Rechtslage besteht aber bei der Hinterziehung der Tabaksteuer für solche Tabakerzeugnisse, für die die Steuerpflicht mit der Einbringung in den inländischen Geltungsbereich des Gesetzes entsteht (§ 1, § 9 Ziff. 2 des TabStG.) und bei denen die Steuer dadurch zu entrichten ist, daß spätestens zu diesem Zeitpunkt Steuerzeichen an den Umschließungen der Tabakerzeugnisse angebracht werden (§ 10 TabStG.).

S 1260 — 549 II

§§ 396, 418 Abs. 1 AO., §§ 119, 122, 147 BranntwMonG. Bei Tateinheit zwischen Branntweinmonopolhinterziehung und Verbrauchsteuerhinterziehung ist die Strafe aus § 396 AO. zu entnehmen; daneben ist die nach dem Brantweinmonopolgesetz verwirkte Geldstrafe besonders zu verhängen.

Urteil des Reichsgerichts, 5. Strafsenat vom 8. August 1935 — 5 D 245/35 (RGSt. Bd. 69 S. 276; Kartei AO. 1931 § 418 R. 5)

Aus den Gründen:

Das LG. hat, wie erwähnt, den Angeklagten wegen Branntweinaufschlaghinterziehung in Tateinheit mit Zuckersteuerhinterziehung verurteilt, die Strafe aber ausschließlich aus dem BranntwMonG. entnommen. Das ist rechtsirrig. Hier wäre folgendes zu beachten gewesen: Die Zuckersteuer ist eine Verbrauchsteuer (§ 1 ZuckerStG. v. 4. 6. 30; RGBl. I, 188 i. d. F. der RPrVo. v. 5. 6. 31, 2. Teil Kap. II RGBl. I, 284). Nach § 418 Abs. 1 AO. ist, wenn eine und dieselbe Handlung zugleich als Steuerzuwiderhandlung und nach einem anderen Gesetz strafbar ist, die Strafe aus dem Steuergesetz zu entnehmen, es sei denn, daß das andere Gesetz eine schwerere Strafe androht (§ 73 StGB.). Ist die Strafe aus einem anderen Gesetz zu entnehmen, so ist eine nach dem Steuergesetz verwirkte Geldstrafe besonders zu verhängen — Abs. 2 ebenda behandelt den Fall, daß eine und dieselbe Handlung mehrere Strafvorschriften der Steuergesetze über Steuerzuwiderhandlungen verletzt. Abs. 2 ist hier nicht anwendbar, weil das BranntwMonG. — mit Ausnahme der hier nicht in Betracht kommenden Vorschriften über Zoll, Monopolausgleich und Essigsäuresteuer — kein Steuergesetz ist (RGSt. 55, 156; 68, 8 = Kartei BranntwMonG. § 148 R. 1). Es liegt also der Fall vor, daß die Tat des Angeklagten gleichzeitig ein Steuergesetz, und zwar den § 396 AO., und ein anderes Gesetz, nämlich die §§ 119 bis 122 BranntwMonG., verletzt. Da in § 396 AO. Gefängnisstrafe bis zu 2 Jahren neben Geldstrafe von unbeschränkter Höhe, in § 121 BranntwMonG. aber nur Gefängnisstrafe bis zu 1 Jahr neben Geldstrafe in fest bezeichneter Höhe des Vierfachen der hinterzogenen Abgaben angedroht ist, müßte an sich der § 148 Abs. 1 Satz 1 AO. im vorliegenden Fall zur Entnahme der Strafe aus dem Steuerstrafrecht, also aus § 396 AO., führen und § 418 Abs. 1 Satz 2 AO. könnte nicht zur Anwendung kommen. Nun ist aber in § 147 BranntwMonG. v. 8. 4. 22, also in einem nach der AO. erlassenen Gesetz, bestimmt, daß die Vorschriften des § 383 AO., jetzt 418 AO. 1931 entsprechend Anwendung finden. Das kann — in Berücksichtigung der zeitlichen Reihenfolge der Gesetze — nur heißen: Ist eine und dieselbe Handlung zugleich als Branntweinaufschlaghinterziehung und nach einem anderen Gesetz — sei dies auch die AO. — strafbar, so ist die Strafe aus dem BranntwMonG. zu entnehmen, es sei denn, daß das andere Gesetz eine schwerere Strafe androht (§ 73 StGB.). Ist die Strafe aus dem anderen Gesetz zu entnehmen, so ist eine nach dem BranntwMonG. verwirkte Geldstrafe besonders zu verhängen usw. Ebenso im Ergebnis RGE. 1 D 260/32 v. 16. 1. 34 = Kartei AO. 1931 § 396 R. 20. Das LG. hätte daher die Strafe aus § 396 AO. entnehmen müssen. Die Geldstrafe war mindestens auf das Vierfache des hinterzogenen Zuckersteuerbetrages zu bemessen. Daneben konnte auf Gefängnisstrafe bis zu 2 Jahren erkannt werden. Die nach dem BranntwMonG. verwirkte Geldstrafe war besonders zu verhängen. Sie betrug das Vierfache des hinterzogenen Branntweinaufschlags, durfte aber nicht nach oben aufgerundet werden, wie das LG. dies getan hat. Entnahm das LG. aber einmal — fehlerhafterweise — die Strafe allein aus dem BranntwMonG., und erachtete es eine Freiheitsstrafe von 3 Monaten als verwirkt, so hätte es von seinem Standpunkt aus an Stelle der Freiheitsstrafe auf Geldstrafe (§§ 27, 27a StGB.) erkennen müssen, wenn der Strafzweck durch eine Geldstrafe erreicht werden konnte, § 147 BranntwMonG., § 355 AO., § 391 AO. 1931, § 27b Abs. 1 StGB. Wird dagegen die Strafe aus § 396 AO. entnommen, kommt § 27b StGB. nicht in Frage.

S 1260 — 549 II

§ 401 AO., § 40 StGB. Wenn ein Beförderungsmittel »zur Begehung der Tat benutzt« sein soll, muß es zur Beförderung der steuerpflichtigen Erzeugnisse oder zollpflichtigen Waren gedient haben. Es genügt nicht, daß der Täter zu seiner eigenen Fortbewegung während der Vorbereitung oder Ausführung der Tat sich des Beförderungsmittels bedient oder es sonst mit sich geführt hat. Für ein solches Beförderungsmittel kann aber Einziehung auf Grund des § 40 StGB. in Frage kommen.

Urteil des Reichsgerichts, 5. Strafsenat vom 11. Mai 1936 — 5/6 D 179/36 (Kartei AO. 1931 § 401 R. 24)

Aus den Gründen:

Die Strafkammer hat eine Anzahl Pferde und Wagen auf Grund des § 401 AO. eingezogen. Diese Vorschrift ist zu Recht angewendet worden, soweit es sich um geschmuggelte Pferde handelte, nicht aber im übrigen. Es

wurden nämlich außerdem vier Wagen und ein Pferd eingezogen, weil sie als »Beförderungsmittel« angesehen wurden. Nach der Entscheidung des 3. Strafsenats RGSt. 69, 193 = Kartei AO. 1931 § 401 R. 17, der sich der erkennende Senat anschließt, trifft das aber nicht zu. Es mag genügen, auf die Gründe dieser Entscheidung zu verweisen. Wenn auch die Einziehung dieser Sachen nicht auf § 401 AO. gestützt werden kann, so kommt doch in Frage, ob sie nach § 40 StGB. zulässig ist. Diese Frage kann auf Grund des bisher festgestellten Sachverhalts unbedenklich bejaht werden bei den Wagen des Angeklagten P. Denn den Leiterwagen, vor den die beiden im März 1934 für W. und E. B. eingeschmuggelten Wallache gespannt wurden, hat P. mit Stroh beladen lassen, damit der Transport nicht auffalle. Den Federwagen hat W. »für den Transport des (im Herbst 1934 eingeschwärzten) Pferdes« von P. geliehen. P. gab als Ladung ein Ferkel und einige Kirschbäume mit, damit W. eine Ausrede habe, falls er bei einer Kontrolle angehalten werde. Die Wagen mit ihrer Ladung dienten demnach der erfolgreichen weiteren Durchführung des bei der Verwendung noch nicht beendeten Schmuggels; sie wurden also zur Begehung eines vorsätzlichen Vergehens gebraucht. Sie standen auch im Eigentum eines der Täter. Aber daß auch die Wagen des W. und der Wagen und der alte braune Wallach des A. B. in gleicher Weise gebraucht worden seien, ist den bisherigen Feststellungen nicht zu entnehmen. Es wäre dann der Fall, wenn Schmuggelpferde vor die Wagen, in einem Fall zusammen mit dem braunen Wallach, gespannt worden wären eigens zu dem Zweck, damit der Verdacht des Schmuggels vermieden würde und die Gespanne einen harmlosen Eindruck machten (vgl. DRZ. 1926 Nr. 723, auch RGSt. 52, 302 und 68, 44 = Kartei AO. 1931 § 401 R. 12). Wäre es aber nur geschehen, um die Wagen oder den braunen Wallach wieder an ihren Standort zu bringen, dann würde der nach § 40 StGB. erforderliche innere Zusammenhang mit den in der Weiterbeförderung der Schmuggelpferde liegenden Vergehen gefehlt haben. Insoweit wird der Sachverhalt noch weiter aufzuklären sein. Auch das für M. geschmuggelte Pferd ist vor einen Wagen des Angeklagten P. gespannt und auf diese Weise von der Grenze weiter ins Innere gebracht worden. Der Wagen, der als Einspännerwagen bezeichnet wird, ist, obgleich beschlagnahmt, nicht eingezogen worden, es müßte denn sein, daß es derselbe ist wie der als »Federwagen« bezeichnete. Gegebenenfalls wird auch die Einziehung dieses Wagens in Frage kommen.

Es wird noch darauf hingewiesen, daß der § 40 StGB. die Einziehung nicht zwingend vorschreibt, sondern in das Ermessen des Gerichts stellt.

S 1260 — 549 II

II. Zölle und sonstiger Verkehr mit dem Auslande

Zollbehandlung von Calciumgluconat

— Ohne besondere Mitteilung —

Es besteht Veranlassung darauf hinzuweisen, daß Calciumgluconat (gluconsaurer Kalk), nicht in Aufmachungen für den unmittelbaren Heilgebrauch eingehend, als nicht zubereitete Arzneiware nach Tarifnr. 388 Abs. 2 zu verzollen ist.

RFM. vom 2. Oktober 1936 — Z 1400 — 1670 II

---

§ 146 VZG. Die Schärfungstrafe aus § 146 VZG. ist nicht eine Nebenstrafe, sondern ein Teil der erkannten Strafe selbst

Urteil des Reichsgerichts, 4. Strafsenat
vom 5. Mai 1936 — 4 D 181/36
(Kartei VZG. § 146 R. 14)

Aus den Gründen:

Gegen den Angeklagten Z. konnte bei tateinheitlicher Begehung der bandenmäßigen Zollhinterziehung und des Devisenvergehens auf eine Schärfungstrafe aus § 146 VZG. überhaupt nicht erkannt werden. Die Strafkammer geht hingegen davon aus, es sei die Strafschärfung nach § 146 VZG. eine Nebenstrafe, auf die nach § 418 Abs. 1 Satz 3 RAbgO. erkannt werden könne. Das ist aber nicht der Fall. Vielmehr handelt es sich bei dieser Schärfungstrafe um eine außerordentliche, an sich durchaus selbständige Strafandrohung, die unter den besonderen gesetzlichen Voraussetzungen Platz greift und dann nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes zu einer Schärfung der Strafe als solcher, also der Hauptstrafe, führt. Die Schärfungstrafe ist damit ein Teil der erkannten Strafe selbst, verschmilzt gegebenenfalls mit ihr vollends und ist im übrigen auch ihrem Inhalt nach nicht Nebenstrafe.

Z 1300 — 66 II

Sonstige Nachrichten

Versendung von Sonderabdrucken des Reichszollblatts

— Ohne weitere Mitteilung —

Die Sonderabdrucke des Reichszollblatts
Nr. 79 für 1936 (ReiseMerkbl.)
sind geliefert worden.

Verlag des Reichsverlagsamts Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.